

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der BauFirma Röhl**

## **1. Allgemeines**

1.1. Die Grundlage unseres Auftragsverhältnisses bilden in nachstehender Reihenfolge: Unser Angebot (Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung) sowie uns zur Verfügung gestellte und anerkannte oder von uns ausgearbeitete Bau- und Konstruktionspläne.

1.2. Normen der jeweils anzuwendenden Bauordnung(en). Widersprechende bzw. vom Auftraggeber vorgeschlagene Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, andernfalls gelten sie als ausgeschlossen. Unsere Offerten erfolgen freibleibend. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Vorschlägen, Aufstellungen und Kostenvoranschlägen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dieselben werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen von Niemandem ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten zugänglich gemacht werden. Mengen und Maße unseres Angebotes sind Zirka-Werte. Unser Angebot bleibt, wenn nicht anders angegeben, zwei Monate verbindlich. Werden Arbeiten beauftragt, die im Angebot nicht enthalten sind, werden sie separat berechnet. Der für die Durchführung der Arbeiten benötigte Baustrom, sowie Wasser und Toilette wird kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

## **2. Preise**

Die geltenden Preise sind den aktuellen Angeboten zu entnehmen. Alle Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer angegeben. Unserem Angebot liegen die zum Zeitpunkt der Abgabe gültigen Tarifröhne, Material- und Transportpreise zugrunde. Ihre Änderung berechtigt uns zu Anpassungen. Zusätzlich bzw. nachträglich beauftragte Arbeiten, die nicht im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

## **3. Zahlungsbedingungen**

Wir sind berechtigt, Abschlags- und Teilrechnungen nach Baufortschritt zu legen. Alle (Teil-) Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Erhalt und ohne jeglichen Abzug fällig. Eine angemessene Erstreckung der Zahlungsfrist ist nur bei wesentlichen Mängeln und nach schriftlicher Mitteilung gestattet. Wir sind berechtigt, einen vereinbarten Haftrücklass durch Beibringung einer Bankgarantie abzulösen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bank zum Zeitpunkt der Fälligkeit, mindestens jedoch von 12% p.a., zu beanspruchen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, uns alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- sowie Anwaltskosten zu ersetzen.

## **4. Abnahme, Garantie und Haftung**

Längstens 7 Tage nach Fertigstellung gelten unsere Leistungen, zu denen uns nicht schriftlich Mängelrügen zugegangen sind oder einvernehmlich ein Mängelprotokoll verfasst worden ist, als abgenommen und genehmigt. Sind Mängel nur bei einem Teil der Lieferung/Leistung aufgetreten, so kann der Auftraggeber nur diesen und nicht die gesamte Lieferung/Leistung als mangelhaft beanstanden. Zahlungsfälligkeiten werden nur bei wesentlichen Mängeln erstreckt. Für indirekte Schäden wird die Haftung ausgeschlossen. Unsere Haftung und

Gewährleistung gilt nur für Leistungen, deren Beauftragung bzw. Anordnungen an den Geschäftsinhaber oder die von diesem beauftragte Bauleitung rechtswirksam ergangen ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Gewährleistung ist in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließend geregelt. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung seiner Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor.

#### **6. Dokumentation der Bauvorhaben**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Fortschritt der Bauvorhaben fotografisch festzuhalten, sofern keine persönlichen Rechte des Auftraggebers dabei verletzt werden. Die Bilder dürfen vom Auftragnehmer zu Referenzzwecken, auch auf seiner Webseite im Internet, nach Information des Auftraggebers genutzt werden.

#### **7. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.